

§ 4

(1) Die Bezugsberechtigungen über Futtergetreide haben eine Gültigkeit von vier Wochen.

(2) Die Bezugsberechtigungen über Vollmilch und Magermilch sind innerhalb von drei Monaten seit Empfang bei der zuständigen Molkerei einzulösen. Vollmilch, die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in natura bezogen wird, sowie Magermilch können während der dreimonatlichen Lieferfrist nach Wahl des Rinderhalters in monatlichen Teilmengen abgenommen werden.

(3) Das Futtergetreide ist dem Rinderhalter zum geltenden Kleinhandelspreis durch die Örtlich zuständigen VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) zu liefern. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, denen aus dem Abschluß von Kälberaufzuchtverträgen größere Mengen an Futtermitteln zustehen,* sind berechtigt, diese über den VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen.

§ 5

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh

1. über die ausgestellten Bezugsberechtigungen einen Nachweis führen und die auf Grund von Bezugsberechtigungen ausgegebenen Gesamtmengen an Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide monatlich bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abrechnen;
2. die Anzahl der monatlich abgeschlossenen Kälberaufzuchtverträge in die monatliche Viehumstellungsmeldung aufnehmen;
3. bis zum 15. eines jeden Monats den Mittelbedarf für den folgenden Monat bei dem zuständigen Rat des Bezirkes — Veterinärwesen — beantragen, vier die angeforderten Beträge* spätestens bis zum Ablauf des Monats zur Verfügung stellt;
4. die nach § 3 Abs. 2 ausgezahlten Geldprämien bis zum 15. eines jeden Monats für den* zurückliegenden Monat abrechnen.

§ 6

(1) Die Abnahme der von den Tierhaltern aufgezogenen Rinder durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh darf nur unter folgenden Voraussetzungen, die tierärztlich bescheinigt sein müssen, erfolgen:

- L. Die Tiere im Sinne des § 2 Abs. 2 müssen auf eine in den letzten zehn Tagen vor der Abnahme durchgeführte intrakutane Tuberkulin-Hautprobe negativ reagiert haben.
2. Die Tiere im Sinne des § 2 Abs. 3 müssen auf eine zweimalig durchgeführte intrakutane Tuberkulin-Hautprobe negativ reagiert haben. Die beiden Tuberkulin-Hautproben müssen in einem Abstand von acht Wochen durchgeführt worden sein, und zwar die zweite innerhalb der letzten zehn Tage.
3. Die Tiere müssen aus einem Bestand stammen, der keinen Handelsbeschränkungen auf Grund der Anordnung vom 22. Januar 1955 über die Meldepflicht des seuchenhaften Verkälbens und seine Bekämpfung (GBl. II S. 36) unterliegt. Eine in den letzten vier Wochen vor der Abnahme durchgeführte Blutuntersuchung muß negativ verlaufen sein.

4. Die Tiere dürfen keine äußerlich erkennbaren Krankheitserscheinungen zeigen.

(2) Die Abnahme erfolgt ohne Anrechnung des Lebendgewichtes der Tiere auf die Pflichtablieferung des Rinderhalters. Die Bezahlung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.

(3) Hat der Rinderhalter am Tage der Ablieferung der nach dem Kälberaufzuchtverträge aufzuziehenden Kälber sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh nicht erfüllt, so ist das Lebendgewicht der Tiere auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schlachtvieh anzurechnen und die Bezahlung nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — Anlage 2, Abschnitt II (GBl. I 1956 S. 16) vorzunehmen. In diesen Fällen besteht seitens des Rinderhalters kein Anspruch auf

1. die Prämien von 200,— DM bzw. 100,— DM gemäß § 3 Abs. 2;
2. die Bezugsberechtigung der restlichen 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2.

(4) Verendet ein gemäß Kälberaufzuchtvertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Kälberaufzuchtvertrag nicht mehr gebunden, soweit der Rinderhalter den Verlust des Tieres nicht zu vertreten hat. Der Rinderhalter verliert jedoch den Anspruch aus den ihm bereits erteilten Bezugsberechtigungen für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide, soweit die Leistungen noch nicht erfolgt sind.

(5) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 am Tage der Abnahme der Tiere nicht erfüllt, haben die Tiere insbesondere auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert, so verliert der Rinderhalter den Anspruch auf die bei der Abnahme fällige Prämie gemäß § 3 Abs. 2 sowie auf die Bezugsberechtigung über 150 kg Futtergetreide gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 und hat eine beim Vertragsabschluß erhaltene Prämie von 100,— DM an das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zurückzuzahlen. Tiere, die auf die intrakutane Tuberkulin-Hautprobe positiv reagiert haben, sind dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh vom Rinderhalter zum Kauf anzubieten.

§ 7

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben im Einvernehmen mit dem Bezirkstierarzt dafür zu sorgen, daß — sofern nicht besondere Bestimmungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ergehen — die von den Rinderhaltern auf Grund der Kälberaufzuchtverträge aufgezogenen Jungrinder nach Ablieferung an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh von diesen vorwiegend an solche landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften geliefert werden, die sich in der Tbc-Sanierung befinden und einen geringen Rinderbestand aufweisen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft